

# ERLASS

## des Präsidenten der Russischen Föderation

### Über die Grundlagen der staatlichen Politik der Russischen Föderation auf dem Gebiet der nuklearen Abschreckung

Zur Gewährleistung der Umsetzung der staatlichen Politik der Russischen Föderation auf dem Gebiet der nuklearen Abschreckung

w i r d a n g e o r d n e t:

1. Die angefügten GRUNDLAGEN der staatlichen Politik der Russischen Föderation auf dem Gebiet der nuklearen Abschreckung werden bestätigt.
2. Dieser Erlass tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

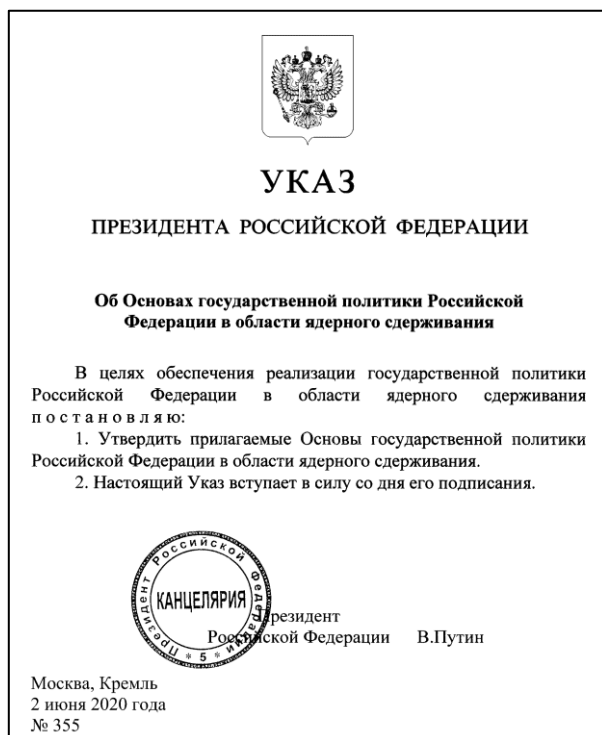
Präsident  
der Russischen Föderation

W. Putin

Moskau, Kreml

2. Juni 2020

№ 355



**Bestätigt**  
durch Erlass des  
Präsidenten  
der Russischen Föderation  
vom 2. Juni 2020 № 355

# **GRUNDLAGEN**

## **der staatlichen Politik der Russischen Föderation auf dem Gebiet der nuklearen Abschreckung**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

[Übersetzung aus dem Russischen von Rainer Böhme]

1. Die vorliegenden GRUNDLAGEN sind ein Dokument der strategischen Planung im Bereich der Gewährleistung der Verteidigung und stellen die offiziellen Ansichten zum Wesen der nuklearen Abschreckung<sup>13</sup> dar. Sie bestimmen:
  - die militärischen Gefahren und Bedrohungen, zu deren Neutralisierung die nukleare Abschreckung verwirklicht wird,
  - die Prinzipien der nuklearen Abschreckung und auch
  - die Bedingungen für den Übergang der Russischen Föderation zum Nuklearwaffeneinsatz.
2. Die garantierte Abschreckung eines potenziellen Gegners vor einer Aggression gegen die Russische Föderation und/oder ihre Verbündeten gehört zu höchsten staatlichen Prioritäten. Die Abschreckung vor einer Aggression wird gewährleistet durch die Gesamtheit der Militärmacht der Russischen Föderation, einschließlich der Nuklearwaffen.
3. Die staatliche Politik der Russischen Föderation auf dem Gebiet der nuklearen Abschreckung (im Weiteren – staatliche nukleare Abschreckungspolitik) umfasst die Gesamtheit der koordinierten, durch eine allgemeine Idee verbundenen politischen, militärischen, militärtech-

---

<sup>13</sup> Siehe oben Anmerkungen zur Übersetzung:  
Begriff im Orig.-Text (ru.) сдерживание = Zügelung. Dazu im Vgl. (ru.): устрашение = Abschreckung.  
Hier im Weiteren mit (dt.) *Abschreckung* übersetzt.

nischen, diplomatischen, ökonomischen, informatorischen und anderen Maßnahmen, die zur Verhütung<sup>14</sup> der Aggression gegen die Russische Föderation und/oder ihre Bündnispartner, gestützt auf die Kräfte und Mittel der nuklearen Abschreckung, getroffen werden.

4. Die staatliche nukleare Abschreckungspolitik ist gekennzeichnet durch einen defensiven Charakter. Sie ist darauf gerichtet, das Potenzial der Nuklearstreitkräfte auf einem Niveau aufrechtzuerhalten, das zur Gewährleistung der nuklearen Abschreckung ausreichend ist. Die nukleare Abschreckungspolitik garantiert den Schutz der Souveränität und der territorialen Integrität des Staates, die Abschreckung eines potenziellen Aggressors vor einer Aggression gegen die Russische Föderation und/oder ihre Verbündeten; im Fall der Entstehung eines militärischen Konflikts garantiert sie das Nichtzulassen der Eskalation der Kampfhandlungen und deren Einstellung zu Bedingungen, die für die Russische Föderation und/oder ihre Verbündeten annehmbar sind.
5. Die Russische Föderation betrachtet die Nuklearwaffen ausschließlich als Abschreckungsmittel, dessen Einsatz die äußerste Maßnahme und aufgezwungen ist. Sie unternimmt alle notwendigen Anstrengungen, um die nukleare Bedrohung zu reduzieren und in den zwischenstaatlichen Beziehungen eine Verschärfung nicht zuzulassen, die geeignet ist, militärische Konflikte, darunter nukleare, zu provozieren.
6. Die normativ-rechtliche Basis dieser GRUNDLAGEN sind die *Verfassung der Russischen Föderation*, die allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts, die internationalen Verträge der Russischen Föderation auf dem Gebiet der Verteidigung und Rüstungskontrolle, die föderalen Verfassungsgesetze, die föderalen Gesetze, die anderen normativen Rechtsakte und Dokumente, die Fragen der Verteidigung und der Sicherheit regeln.
7. Die Bestimmungen dieser GRUNDLAGEN sind verbindlich durch alle föderalen Organe der Staatsmacht und anderen staatlichen Organe und Organisationen, die an der Sicherstellung der nuklearen Abschreckung beteiligt sind, zu erfüllen.

---

<sup>14</sup> Vgl. Begriff im Orig.-Text (ru.) предотвращение = Verhütung, Verhinderung, Abwendung.

8. Die vorliegenden GRUNDLAGEN können in Abhängigkeit von äußeren und inneren Faktoren, die auf die Gewährleistung der Verteidigung Einfluss haben, präzisiert werden.

## II. **Wesen der nuklearen Abschreckung**

9. Die nukleare Abschreckung ist darauf gerichtet, dass dem potenziellen Gegner die Einsicht erwächst, im Aggressionsfall gegen die Russische Föderation und/oder ihre Verbündeten eine unabwendbare Vergeltung zu erleiden.
10. Nukleare Abschreckung wird gewährleistet: durch das Vorhandensein gefechtsbereiter Kräfte und Mittel aus dem Bestand der Streitkräfte der Russischen Föderation, die fähig sind, durch Nuklearwaffeneinsatz einem potenziellen Gegner unter beliebigen Lagebedingungen einen nicht hinnehmbaren Schaden [Verlust]<sup>15</sup> zuzufügen sowie durch die Bereitschaft und die Entschlossenheit der Russischen Föderation diese Waffe einzusetzen.
11. Die nukleare Abschreckung wird ununterbrochen verwirklicht – in der Friedenszeit, in der Periode der unmittelbaren Bedrohung durch eine Aggression und im Krieg, bis zum Beginn des Nuklearwaffeneinsatzes.
12. Zu den grundlegenden militärischen Gefahren, die in Abhängigkeit von den Veränderungen der militärisch-politischen und strategischen Lage zu einer militärischen Bedrohung (Bedrohung durch eine Aggression) für die Russische Föderation auswachsen können und für deren Neutralisierung die nukleare Abschreckung verwirklicht wird, zählen:
  - a) die Verstärkung der Kräftegruppierungen allgemeiner Bestimmung, in deren Bestand sich nukleare Einsatzmittel<sup>16</sup> befinden, durch den potenziellen Gegner – in Territorien, die angrenzen an die Russische Föderation und ihre Verbündeten, sowie in anliegenden Gewässern;
  - b) die Entfaltung von Systemen und Mitteln der Raketenabwehr, von Marschflugkörpern und ballistischen Raketen mittlerer und kürzerer Reichweite, von nichtnuklearen Präzisionswaffen und Hyperschall-

---

<sup>15</sup> Vgl. Begriff im Orig.-Text (ru.) ущерб = Schaden, Verlust.

<sup>16</sup> Vgl. Orig.-Text (ru.) средства доставки ядерного оружия = Nukleare (Kernwaffen-) Einsatzmittel.

waffen,<sup>17</sup> von bewaffneten unbemannten Flugkörpern [Drohnen]<sup>18</sup> und der Laserwaffe<sup>19</sup> durch Staaten, die die Russische Föderation als potenziellen Gegner betrachtet;

- c) die Schaffung und die Weltraum-Stationierung von Mitteln der Raketenabwehr und von Schlagsystemen;
- d) bei Staaten – das Vorhandensein von Nuklearwaffen und/oder anderer Arten der Massenvernichtungswaffen, die gegen die Russische Föderation und/oder ihre Verbündeten eingesetzt werden können, sowie auch das Vorhandensein der Einsatzmittel dieser Waffenarten;
- e) die unkontrollierte Weiterverbreitung der Nuklearwaffen, ihrer Einsatzmittel, Technologien und Fertigungseinrichtungen;
- f) die Unterbringung der Nuklearwaffen und deren Einsatzmittel auf Territorien nichtnuklearer Staaten.

13. Die Russische Föderation verwirklicht die nukleare Abschreckung in Hinsicht auf die einzelnen Staaten und die Militärkoalitionen (Blöcke, Bündnisse), die von der Russischen Föderation als potenzielle Gegner angesehen werden und die über Nuklearwaffen und/oder andere Arten von Massenvernichtungsmitteln oder über ein bedeutendes Kampfpotenzial von Kräften allgemeiner Bestimmung verfügen.

14. Bei der Verwirklichung der nuklearen Abschreckung beachtet die Russische Föderation die durch den potenziellen Gegner auf den Territorien anderer Staaten stationierten Mittel, die gegen die Russische Föderation und/oder ihre Verbündeten angewendet werden können: Offensivwaffen (Marschflugkörper und ballistische Raketen, Hyperschall-Flugkörper, bewaffnete unbemannte Flugkörper), Laserwaffen, Mittel zur Raketenabwehr und der nuklearen Frühwarnung, Nuklearwaffen und/oder andere Arten von Massenvernichtungswaffen.

15. Prinzipien der nuklearen Abschreckung sind:

- a) die Einhaltung der internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle;

---

<sup>17</sup> Vgl. Orig.-Text (ru.) гиперзвуковое оружие = Hyperschallwaffe; (en.) advanced hypersonic weapon.

<sup>18</sup> Vgl. Begriff im Orig.-Text (ru.) ударные беспилотные летательные аппараты = Kampfdrohnen.

<sup>19</sup> Vgl. Begriff im Orig.-Text (ru.) оружие направленной энергии = Laserwaffe.

- b) die ununterbrochene Fortdauer der Maßnahmen zur Gewährleistung der nuklearen Abschreckung;
  - c) die Anpassung der nuklearen Abschreckung an die militärischen Bedrohungen;
  - d) die Ungewissheit für den potenziellen Gegner über den Maßstab, die Zeit und den Ort eines möglichen Einsatzes der Kräfte und Mittel der nuklearen Abschreckung;
  - e) die Zentralisierung der staatlichen Führung bezüglich der Tätigkeit der föderalen Organe der Exekutive und der Organisationen, die an der Sicherstellung der nuklearen Abschreckung beteiligt sind;
  - f) die Rationalität in Struktur und Bestand<sup>20</sup> der Kräfte und Mittel zur nuklearen Abschreckung und deren Erhaltung auf dem Niveau, das minimal zur Erfüllung der gestellten Aufgaben ausreicht;
  - g) die Aufrechterhaltung der ständigen Bereitschaft der zum Gefechts-einsatz eingeteilten Truppenteile der Kräfte (Mittel) der nuklearen Abschreckung.
16. Die Kräfte der nuklearen Abschreckung der Russischen Föderation umfassen Nuklearstreitkräfte mit land-/boden-, see- und luftgestützter Basierung.

### **III. Bedingungen für den Übergang der Russischen Föderation zum Nuklearwaffeneinsatz**

17. Die Russische Föderation behält sich das Recht vor, Nuklearwaffen anzuwenden als Antwort auf den Einsatz der Nuklearwaffen und/oder anderer Arten von Massenvernichtungsmitteln gegen sie und/oder ihre Verbündeten, sowie im Fall einer Aggression gegen die Russische Föderation mit Einsatz herkömmlicher<sup>21</sup> Waffen, wenn die staatliche Existenz selbst bedroht wurde.
18. Der Entschluss zur Anwendung der Nuklearwaffen wird von dem Präsidenten der Russischen Föderation gefasst.

---

<sup>20</sup> Vgl. Begriff im Orig.-Text (ru.) состав = Bestand, Zusammensetzung, Gliederung.

<sup>21</sup> Vgl. Begriff im Orig.-Text (ru.) обычное оружие = herkömmliche / konventionelle Kampfmittel; auch: неядерный = ohne Kernwaffen; (dt.) auch: nichtatomar.

19. Folgende Bedingungen sind für den möglichen Einsatz der Nuklearwaffen durch die Russische Föderation bestimmend:
- a) das Eintreffen von glaubwürdigen Informationen über den Start ballistischer Raketen, die das Territorium der Russischen Föderation und/oder ihrer Verbündeten angreifen;
  - b) der Einsatz von Nuklearwaffen oder anderer Arten von Massenvernichtungsmitteln durch den Gegner gegen das Territorium der Russischen Föderation und/oder ihrer Verbündeten;
  - c) die Einwirkung des Gegners auf kritisch wichtige staatliche und militärische Objekte der Russischen Föderation, deren Ausfall zur Vereitelung der Antworthandlungen der Nuklearstreitkräfte führt;
  - d) eine Aggression gegen die Russische Föderation mit dem Einsatz herkömmlicher Waffen, wenn die staatliche Existenz selbst bedroht wurde.
20. Der Präsident der Russischen Föderation kann bei Notwendigkeit die militärisch-politische Führung anderer Staaten und/oder internationale Organisationen informieren über die Bereitschaft oder über seinen Entschluss zum Nuklearwaffeneinsatz sowie auch über die Tatsache ihrer Anwendung.

#### **IV. Aufgaben und Funktion der föderalen Organe der Staatsmacht, der anderen staatlichen Organe und Organisationen zur Realisierung der staatlichen Politik auf dem Gebiet der nuklearen Abschreckung**

21. Die allgemeine Führung der staatlichen Politik auf dem Gebiet der nuklearen Abschreckung verwirklicht der Präsident der Russischen Föderation.
22. Die Regierung der Russischen Föderation verwirklicht Maßnahmen zur Realisierung der Wirtschaftspolitik, die auf die Aufrechterhaltung und Entwicklung der Mittel für die nukleare Abschreckung gerichtet ist. Sie formiert und gewährleistet auch die Außen- und Informationspolitik auf dem Gebiet der nuklearen Abschreckung.
23. Der Sicherheitsrat der Russischen Föderation formiert die Grundrichtungen der Militärpolitik auf dem Gebiet der nuklearen Abschreckung.

Er verwirklicht die Koordinierung der Tätigkeit der föderalen Organe der Exekutive und Organisationen, die an der Realisierung der vom Präsidenten der Russischen Föderation gefassten Entschlüsse zur nuklearen Abschreckung teilnehmen.

24. Das Verteidigungsministerium der Russischen Föderation verwirklicht über den Generalstab der Streitkräfte der Russischen Föderation die unmittelbare Planung und den Vollzug von organisatorischen und militärischen Maßnahmen auf dem Gebiet nuklearer Abschreckung.
25. Die anderen föderalen Organe der Exekutive und die Organisationen nehmen an der Realisierung der vom Präsidenten der Russischen Föderation gefassten Entschlüsse zu Fragen der Gewährleistung der nuklearen Abschreckung in Übereinstimmung mit ihren Vollmachten teil. ●

Übersetzung und Redaktion:

16. Juni 2020

Rainer Böhme

Oberst a. D., Dr. rer. mil.

Mitglied des wissenschaftlichen Beirats  
von *WeltTrends – das außenpolitische Journal*